

NABU Mittleres Mecklenburg e.V. • Hermannstraße 36 • 18055 Rostock

Landschaftsarchitekt
Herr Lämmel
Rosa-Luxemburg-Str. 19
182055 Rostock



Rostock, den 20.06.2019

Vorab per e-mail: kai.laemmel@outlook.de, la@laemmel.de, stadtplanung@rostock.de

Hanse- und Universitätsstadt Rostock GOP zum B-Plan Nr. 09.SO.191 „Studieren und Wohnen beim Pulverturm“

Stellungnahme des NABU

Sehr geehrter Lämmel,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen im Namen des NABU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Folgenden dazu Stellung:

Aufgrund unvollständiger Unterlagen, es fehlt der Umweltbericht, war eine voll umfängliche Stellungnahme zum GOP nicht möglich, insbesondere konnten hier mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eingehend geprüft werden.

Zusammenfassung der weiteren Punkte:

In der vorliegenden Stellungnahme werden folgende Punkte genannt:

- alle Bäume, die nach Rostocker Baumschutzsatzung (RBSchS) geschützt sind, müssen in die Kompensationsberechnung nach RBSchS mit aufgenommen werden.
- Fehlende Erfassung und Ausgleich von Bäumen in Kleingärten und Obstbäumen
- unvollständige Erfassung von Bäumen in Gehölzgruppen
- vorgeschlagene Anzahl Ersatzpflanzungen nicht haltbar
- Biotoptypenzuordnung Kleingartenanlage überprüfen und belegen
- unvollständige Kartierung geschützter Arten
- Auswirkungen auf geschützte Arten und Ausgleichsmaßnahmen
- Veränderung der Luftqualität neu bewerten
- Ausreichend Regen-Retentionsraum separat von anderen Nutzungen einplanen
- Fehlende Klimafolgenabschätzung
- Bedarfe erneut abwägen

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BLZ 100 205 00
Konto-Nr. 3 885 800
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

Regionalverband
Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstraße 36
18055 Rostock
Telefon: 0381/ 4 90 31 62

NABU online

Informationen und Service
im Internet: www.NABU-mittleres-mecklenburg.de
E-Mail: info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als
staatlich anerkannter
Naturschutzverband Stellung
zu naturschutzrelevanten
Planungen.

1. Sämtliche Bäume, die nach Rostocker Baumschutzsatzung (RBSchS) geschützt sind, müssen in die Kompensationsberechnung nach RBSchS mit aufgenommen werden.

Zitat S.17:

4.3.7 Baumverluste

"Für die Bebauung des Gebietes sind einige Baumfällungen notwendig. Die Kompensation von zu fällenden-Bäumen richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Dieser gilt aber nur für Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V geschützt sind, also für Bäume mit einem Stammumfang von $\geq 1,00$ m, gemessen in 1,30 m Höhe. Ausgenommen davon sind Obstbäume, Pappeln und Bäume in Kleingartenanlagen. Für diese Ausnahmen und für Bäume von einem Stammumfang von 0,50 bis 1,00 m greift die Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock. Allerdings wird im Folgenden auf die Ermittlung der Ersatzbäume nach dem Bewertungssystem der Baumschutzsatzung verzichtet, da es zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Für einen Baum mit einem Stammumfang unter 1,00 m müssten zum Teil zwei Bäume gepflanzt werden, während ein Baum über 1,00 m StU pauschal ein Ersatzbaum gefordert wird."

Diese Rechtsauffassung muss überdacht werden. **Durch das in Kraft Treten der Rostocker Baumschutzsatzung werden das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und der Baumschutzkompensationserlass M-V im Stadtbereich überlagert.**¹ Die Rostocker BsChS ist das weitergehende Recht und muss daher im Sinne des Gesetzeszwecks (Baumschutz) vollständig angewandt werden. Sowohl Erfassung von geschützten Bäumen als auch die Kompensationsberechnung müssen sich bei jedem Baum nach RBSchS richten.

2. Fehlende Erfassung und Ausgleich von Bäumen in Kleingärten und Obstbäumen

Das o.g. Zitat kündigt zwar an, dass alle Bäume im Plangebiet entspr. RBSchS erfasst werden sollen. Bäume ab 50 cm Stammumfang tauchen auch in den Listen auf, jedoch wurden Bäume in Kleingärten und Obstbäume ohne weitere Begründung nicht erfasst. Das muss nachgeholt werden. Es ist mit durchschnittlich 2-3 geschützten Bäumen pro Parzelle zu rechnen, d.h. ca. 450 geschützte Bäume müssen zusätzlich in die Kompensationsberechnung aufgenommen werden. Beispielgebend ist hier die Planung für das Wohn- und Sondergebiet am Südring. Hier wurden alle Bäume in Kleingärten und Obstbäume ab November 2018 als schützenswert erfasst und in die Kompensationsberechnung mit aufgenommen. Allerdings wurden auch dort bei der Bemessung der Anzahl Ausgleichspflanzungen fälschlicherweise Landesrecht und RBSchS vermischt (für nicht-Obstbäume ab 1 m Stammumfang wurde Landeserlass genutzt).

¹ **Geltungsbereich Baumschutzsatzung**

Im Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007 steht im Abschnitt 1.1

"Dieser Erlass gilt nicht für Baumschutzsatzungen, die nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes erlassen worden sind."

Aus Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock:

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001)

"Aufgrund von § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock auf ihrer Sitzung am 7. November 2001 folgende Satzung beschlossen:"

3. unvollständige Erfassung von Bäumen in Gehölzgruppen

Im Übersichtsplan "Bestand Bäume" finden sich die Ergebnisse der Erfassung von Bäumen im B-Plangebiet mit nicht durchgehender Nummerierung zw. 17 und 392 (ca. 130 Bäume, StU meist > 0,50 m). Davon ist laut Tabelle Anhang 3 die Fällung von 20 Bäumen erforderlich. Zusätzlich sind 5 Baumgruppen am Rande der Bauflächen markiert und dafür die Anzahl und durchschnittlicher Stammumfang angegeben. Ob hier eine Fällung erforderlich ist, ist nicht ersichtlich, da diese Bäume nicht in Anhang 3 auftauchen und kein Ausgleich für diese Bäume angegeben ist.

Grundsätzlich sollten alle Bäume im Plangebiet auf die gleiche Art und Weise erfasst und aufgeführt werden. Die Erfassung sollte dabei üblicherweise alle Bäume ab Stammumfang 30 cm beinhalten. Auch alle Bäume in Baumgruppen oder Gehölzen mit Strauchschicht müssen erfasst werden.

Fehlend ist ganz offensichtlich ein Baumbestand südöstlich des Weges "Beim Pulverturm".

Außerdem muss für jeden erfassten und geschützten Baum ersichtlich sein, ob eine Fällung erforderlich ist.

4. vorgeschlagene Anzahl Ersatzpflanzungen nicht haltbar.

Laut Plan ist für 20 Bäume im Gebiet eine Fällung erforderlich. Wie im obigen Zitat angekündigt, sollte die Anzahl Ersatzpflanzungen ausschließlich nach Landesrecht bemessen werden. Diese ist geringer als nach RBSchS möglich. Ohne Begründung und ohne weitere Verwendung wurde trotzdem für alle kartierten Bäume die Punktsystembewertung nach RBSchS angegeben. Demnach hätten 49 Bäume mit 12-14 cm StU gepflanzt werden müssen. Nach Landesrecht waren es nur 24 ²Wie bereits erläutert, hätte jedoch für alle Bäume die RBSchS genutzt werden müssen.

² Verschiedene Bemessungsmethoden für Ersatzpflanzungen

Aus Landessatzung 3.1.8:

"Grundsätzlich ist der Kompensationsumfang durch die Anpflanzung von dreimal verpflanzten Hochstämmen mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16 bis 18 Zentimetern (gemessen in einem Meter Höhe) zu erfüllen. "

Die Bewertung erfolgt nach Anlage 1 der Baumschutzsatzung HRO mit den Bewertungsmerkmalen:
- Stammumfang - Arttypischer Habitus - Erhaltungszustand - Beitrag zur Freiraumqualität - Biotopwert

Ausprägung der Bewertungsmerkmale	
unrelevant	(0 Punkte)
gering	(1 Punkt)
mittel	(2 Punkte)
hoch	(3 Punkte)

Die Ersatzbäume werden nach Anlage 1 des Baumschutzkompensationserlasses ermittelt:

Stammumfang	Kompensationsverhältnis
50 cm bis 150 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm	1 : 2
> 250 cm	1 : 3

Aus **Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock** (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001) Seite 4:

(2) Für jeden zu beseitigenden Baum sind bis zu zehn Ersatzbäume als Baumschulware mit einem Stammumfang von 12 bis 14 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe, zu pflanzen. Die Anzahl dieser Ersatzbäume wird nach Anlage 1 ermittelt. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl stärkerer Bäume genehmigt oder gefordert werden.

Tabelle Ersatzpflanzungen RBSchS Anlage 1:

Der eigenen Vorgabe zum Trotz wurde allerdings doch eine Passage aus der RBSchS für alle Bäume übernommen, die im Landesrecht nicht vorkommt: die Reduktion der Anzahl zu ersetzender Bäume bei Pflanzung stärkerer Stammumfänge. Im GOP Pulverturm wurde entsprechend Landeserlass mit Ersatzbaum-Stammumfängen von 16-18 cm gerechnet. Diese wurden - bei Pflanzung größerer Stammumfänge (18-20 cm) - dann aber um den Faktor 1,4 reduziert: von 24 auf 17 Bäume. Es ist nicht ausreichend begründet, warum gerade in diesem Plangebiet und bei diesem unwesentlich höheren Stammumfang (beide beinhalten 18 cm!) die Einzelfall-Reduktionsmöglichkeit der RBSchS gelten darf und warum gerade der Faktor 1,4 genutzt wurde. Vergleich zum GOP "Am Südring": Dort wurde die Anzahl der vorhergesehenen Ersatzbäume (nach RBSchS 12-14 cm Stammumfang) um den Faktor 2,4 reduziert unter der Maßgabe, dass dann 16-18 cm Stammumfänge genutzt werden. Auch dort gab es kein nachprüfbares Verweis, wieso der Faktor 2,4 genutzt wurde. Für Bäume, die nach Landeserlass ersetzt werden sollten, wurde diese Reduktionsrechnung jedoch nicht verwandt.³

Im Übrigen wird noch auf einen inhaltlichen Widerspruch im GOP selbst hingewiesen: unter "Hinweisen" auf Seite 26 heißt es "*D Auf die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie des § 18 NatSchAG M-V wird hingewiesen. Bei nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällantrag beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Als Ersatz für fortfallende geschützte Bäume sind im Verhältnis 1:1 bis 1:3 in Abstimmung mit dem Amt für Stadtgrün, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Alternativ ist eine Einzahlung in den Baumfonds zulässig.*" Vorher im Plan wurden jedoch Stammumfänge entspr. Landeserlass von 16-18 cm festgesetzt.

Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume	Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume
5	1	11	5
6	1	12	6
7	1	13	7
8	2	14	8
9	3	15	10
10	4		

GOP Pulverturm Anhang 3 Seite 4:

Zu pflanzende Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm: . 24

Zu pflanzende Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm: . 17

Die Ersatzbäume müssen eine Pflanzqualität von 16 bis 18 cm Stammumfang haben.

Bei Verwendung höherer Qualitäten kann die Anzahl reduziert werden. Gemäß Baumschutzsatzung HRO kann bei Verwendung von Bäumen mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm die Anzahl Ersatzbäume um den Quotienten 1,4 reduziert werden.

³ **Reduktion Ersatzpflanzungen**

S. 17 GOP Pulverturm:

Als Ersatz sind Bäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm gepflanzt werden. Bei Pflanzung von höheren Qualitäten entsteht ein höherer finanzieller Aufwand. Damit ist auch eine Reduzierung der Anzahl Ersatzbäume möglich. Bei Verwendung von Bäumen mit einer Qualität von 18-20 cm StU hat sich ein Quotient von 1,4 bewährt."

S.77 GOP Am Südring:

"Entsprechend der BSchS ist eine Ersatzpflanzung von Bäumen in der Qualität 12-14 cm in der errechneten Anzahl zu erbringen. Bei Pflanzung höherwertiger Bäume (Qualität 16-18 cm) kann die Anzahl der zu pflanzenden Bäume um den Faktor 2,4 reduziert werden. Dies gilt nicht für die Bäume, die gemäß Baumschutzkompensationserlass zu ersetzen sind."

5. Biotoptypenzuordnung Kleingartenanlage überprüfen und belegen

Aus GOP Seite 11 Punkt 3.2.5 "Biotop"

"Der Bebauungsplan ist so strukturiert, dass diese hohen Auswirkungen großflächig auf intensiv genutzten Flächen wie Kleingärten stattfinden, so dass die Beeinträchtigungen als mittel eingeschätzt werden können. Nur geringe Flächenanteile betreffen Biotop mit einer Wertstufe 2, vorrangig ruderale Staudensäume, kleinflächige Ruderalfluren in den Randbereichen und Siedlungsgehölze. Auf den Flächen mit den Wertstufen 2 und 3 ergeben sich hohe Beeinträchtigungen. Das betrifft allerdings nur 3 % der Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes."

Im Anhang 1 Seite 2 werden die drei KGA's "Dwarsweg" (84 Parzellen), "Windrose" (18 Parzellen) und "Priemelweg" (76 Parzellen) folgendermaßen beschrieben:

"Strukturarme Kleingartenanlage typische Kleingärten mit größeren, meist massiven Gartenhäuser, Schuppen, Obstbäume als Halbstamm, Rasen, hoher Anteil Beete, von Hecken umgeben, relativ geringer Gehölzanteil, Aufwertung auf Wertstufe 1 und KW 1,5 aufgrund des Alters der Anlage"

Dieser Bewertung der Kleingärten stimmen wir aus folgenden Gründen nicht zu:

A) Die aufgezählten Merkmale entsprechen nicht den Merkmalen, die in der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern", Stand 2013, auf Seite 181 f. genannt werden:

13.7.1 Strukturreiche, ältere Kleingartenanlage (PKR): Kleingartenanlagen mit älterem Baumbestand, überwiegend Mittel- und Hochstämmen, meist mit Holzlauben. Wertstufe: **2**

13.7.2 Strukturarme Kleingartenanlage (PKA): Jüngere Kleingartenanlagen mit massiven Gartenhäusern, hoher Anteil an Niederstämmen und Spalierobst. Wertstufe: **0**

13.7.3 Aufgelassene Kleingartenanlage (PKU): Anlagen, in denen die Mehrzahl der Kleingärten verwildert sind. Wertstufe: **1**

Wenn schon von der vorgegebenen Anleitung abgewichen und eine eigene Definition von "strukturarmen" Kleingärten zugrunde gelegt wird, dann muss dem auch die entsprechende eigene Definition von "strukturreichen" Kleingärten gegenüber gestellt werden. Ansonsten fehlt die nötige Vergleichbarkeit, die bei solchen Ermessensspielräumen einen zweiten Anhaltspunkt bietet.

Außerdem sollten die Merkmale quantifizierbar sein. Das trifft aus den vorliegenden Punkten nur auf die Merkmale "Holzlaube – massives Gartenhaus" und "älterer Baumbestand, überwiegend Mittel- und Hochstämmen – jüngerer Bestand und überwiegend Niederstämmen" zu.

Anteile von Beeten, Hecken und Gehölzen klingt zwar nach einem logischen Kriterium für Strukturreichtum, ist jedoch durch die Kleingartensatzung vorgegeben: mindestens 1/3 einer Parzelle muss für den für Anbau von Obst und Gemüse genutzt werden. Sollen diese Anteile trotzdem zusätzlich als Kriterien für Strukturreichtum bzw. -Armut genutzt werden, müssen diese auch genauer quantifiziert werden können (Hoher oder niedriger Anteil an was? An Oberfläche in m²? Soll dann der Oberflächenanteil von Gehölzen den von Beeten unterschreiten, damit es strukturarm ist? Geht es dann auch um Arten von Hecken: heimisch-nicht heimisch? Was ist mit anderen Strukturen wie z.B. Teiche, Komposte, Gebäudebewuchs und -besiedlungsmöglichkeiten?)

Die Kriterien Holz- oder massive Laube und Anteile Hoch-Mittel-Niedrigstamm sind zwar wenig umfassend, jedoch im Moment als einzige quantifizierbar und daher zugrundezulegen.

B) Die aufgezählten, quantifizierbaren Merkmale stimmen nicht mit der Realität überein.

Bis auf die Feststellung, dass es sich um drei alte Kleingartenanlagen handelt, können wir den aufgezählten Merkmalen so nicht zustimmen.

Im GOP ist kein Hinweis auf eine Zählung von Hütten oder Vermessung von Baumstammhöhen zu finden. Fraglich ist daher, wieso die Autoren zu der Feststellung kommen, dass sich in der Anlage "*meist massive Häuser*" und "*Bäume als Halbstamm*" befinden.

Stichprobenartig wurden für diese Stellungnahme je 16 Parzellen im Verein Dwarsweg und Primelweg zufällig ausgewählt und begangen.

Auf den 32 Parzellen befanden sich 27 Holzlauben und nur auf 5 Parzellen fanden sich massive Steingebäude.

Eine Definition für Hoch- Halb- und Niederstämme ist im GOP nicht zu finden. Eine gängige Einteilung, die für diese Stellungnahme genutzt wurde, ist folgende:

Hochstamm-Obstbaum: Nussbäume, Kernobstbäume (Apfel, Birne etc.) mit einer Mindeststammhöhe von 1,6 m und Steinobstbäume (Kirschen, Zwetschgen, Mirabellen, Pflaumen etc.) mit einer Mindeststammhöhe von 1,2 m.

Halbstamm-Obstbaum: Kernobstbäume mit einer Stammhöhe von 1,0 bis 1,5 m, Steinobstbäume mit einer Stammhöhe von 1,0 bis 1,2 m.

Niederstamm-Obstbaum: Stein- oder Kernobstbäume mit einer maximalen Stammhöhe von 1 m.

In der Stichprobe für die Stellungnahme wurden insgesamt 125 ausgewachsene Bäume gemessen. Davon waren 31 Stck. Hoch- und 28 Halbstammbäume (ges. 59) und 37 Stck. Niederstämme. Die Stichprobe ergab also überwiegend Mittel- und Hochstämme.

Da alle 3 quantifizierbaren Kriterien (Alter, Laubenbauweise, Stammhöhen) nach unseren derzeitigen Kenntnissen auf den Biotoptyp "alte, strukturreiche Kleingartenanlagen" zutreffen, fordern wir eine Aufwertung der Kleingartenbiotope im GOP auf die Wertstufe 2 (Biotopwert 3).

Falls nicht bereits erfolgt, bitten wir um eine gleichartige Zählung seitens der Autoren zum Abgleich der Kriterien incl. gegebenenfalls weiterer quantifizierter Merkmale.

Wenn die Wertstufe der Kleingärten erhöht wird, muss u.a. im Punkt 3.2.5 "Biotope" stehen: "Der Bebauungsplan ist so strukturiert, dass die hohen Auswirkungen großflächig auf Biotopen der Wertstufe 2 (178 alte, strukturreiche Kleingartenparzellen) stattfinden, so dass die Beeinträchtigungen als hoch eingeschätzt werden müssen."

6. unvollständige Kartierung geschützter Arten

Im vorliegenden GOP findet sich auf Seite 11 ff. unter Punkt 3.2.6 "Fauna" lediglich eine Untersuchung von Vögeln und Fledermäusen. Es fehlen die streng geschützten Artengruppen Amphibien und Reptilien. Außerdem fehlt eine Kartierung der besonders geschützten Arten (Säugetiere, Insekten). Amphibien kommen mit Sicherheit im Gebiet vor: allein bei der oben genannten Begehung von 32 Parzellen wurden in drei Teichen vier Frösche gesichtet.

7. Auswirkungen auf geschützte Arten und Ausgleichsmaßnahmen

Auf Seite 11 f. werden die Auswirkungen der Planung auf die nachgewiesenen Vogel- und Fledermausvorkommen unterschätzt. Es werden lediglich die Zerstörung und der mögliche Ersatz von Brutplätzen untersucht. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die Ersatzquartiere unmittelbar nach dem Wegfall der vorhandenen Brutplätze nutzbar sein müssen (spätestens nach Abschluss Baufeldfeimachung). Es muss daher verbindlich festgelegt werden, wann und wo genau die Ersatzquartiere eingerichtet werden müssen. Außerdem müssen Erfolgskontrollen der Ersatznistplätze verpflichtend festgeschrieben werden.

Die genannten Maßgaben für die Bauzeitenregelung bzw. verpflichtende ökologische Baubegleitung bei zwangsläufiger Abweichung von den Bauzeiten müssen eingehalten werden.

Bei der bereits im Winter/Frühjahr 2017/18 erfolgten Räumung eines Teils der Anlage Dwarsweg für die Fläche WA1, wurden diese und weitere Maßgaben (Baumschutz) bereits ordnungswidrig missachtet.

Zum gesicherten Erhalt der lokalen Populationen muss aber zusätzlich zum Schutz der Brutplätze auch die während und nach der Bauzeit durchgängig vorhandene und ausreichende Nahrungsgrundlage der Tiere berücksichtigt werden.

Auf Seite 12 heißt es: *"Ein mit mehr als hundert Individuen als bedeutsam einzustufendes Zwergfledermaus-Winterquartier befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabensgebiet. Die Tiere sind in der Schwärmphase und nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf auf nahegelegene Jagdgebiete angewiesen."* Aus dieser Feststellung wird in den genannten Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse keine Konsequenz gezogen. Vor Umsetzung der Planung muss jedoch nachgewiesen werden, dass diese über hundert Fledermäuse auch ohne die Grünflächen des Plangebietes eine ausreichende Nahrungsgrundlage finden. Sollte dies nicht möglich sein, würde das zum Verlust dieser lokalen Population führen und es wird mit der B-Planung gegen §44 (1) BNatSchG verstoßen.

Ebenso muss für alle nachgewiesenen Vogelarten ein ausreichendes, durchgängiges Nahrungsangebot nachgewiesen werden.

Für die noch nachzuliefernde Erfassung von Amphibien, Reptilien und besonders geschützten Säugetieren und Insekten gilt das Gleiche. Bei erfolgtem Nachweis solcher Vorkommen ist auch für diese Arten der §44 (1) BNatSchG einzuhalten und der Erhalt der lokalen Populationen ist gesichert nachzuweisen.

8. Veränderung der Luftqualität neu bewerten

Unter Punkt 3.2.4 "Luftqualität" auf Seite 11 heißt es: *"Die Verkehrszunahme infolge der Bauungsplanung kann, gemessen an der bestehenden Situation, als gering angesehen werden. Verkehrsbedingt ist kein Anstieg der Luftschadstoffkonzentration zu erwarten. Im Plangebiet steht nur in begrenztem Maße Raum für öffentliche Grünstreifen zur Verfügung. Angesichts der mittleren Vorbelastung ist mit mittleren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft zu rechnen.."*

Unter Punkt 3.2.1 "Boden" wird von 2 ha Tiefgaragen gesprochen. Von welcher heutigen Verkehrsbelastung wird denn im GOP ausgegangen, wenn behauptet wird, dass es nach Bebauung keinen verkehrsbedingten Anstieg der Luftschadstoffkonzentration gibt? Vor allem, wenn es hinterher nur noch begrenzt Grünflächen zur Aufnahme von Luftschadstoffen gibt?

9. Ausreichend Regen-Retentionsraum separat von anderen Nutzungen einplanen

Unter Punkt 3.2.2.2 "Oberflächenwasser" wird gesagt: "*Durch Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung muss im Gebiet ausreichend Retentionsraum geschaffen werden.*"

Auf Seite 19 ist unter "Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches" die "Grünfläche 'Grünverbindung'" als parkartige Grünfläche mit einer Fläche von 6.188 m² genannt.

Auf Seite 20 steht: "*Die Grünflächen sollen auch eine Rückhaltefunktion für das im Gebiet, speziell auf den angrenzenden Verkehrsflächen anfallende Regenwasser erfüllen. Dazu werden die Flächen abgesenkt, so dass temporär eine Wasseraufnahme bei Starkregenereignissen möglich ist. Durch diese Überstauungen*

ergeben sich in den Flächen spezielle Standortverhältnisse." Weiterhin für diese Fläche genannt wird: "*Die Grünfläche dient als Raum für verschiedene Freizeitaktivitäten der Anwohner wie Spiel- und Sportflächen, Wege- und Platzflächen sowie Rasen und Wiesenflächen.*" Eine Grünfläche, die abgesenkt ist und temporär überstaut sein wird, als Spiel und Sportflächen auszuweisen sollte unterlassen werden. Vorgesehene Freizeitflächen müssen auch durchgängig nutzbar sein.

Auf Seite 24 steht: "*Die Grünflächen sind gegenüber dem umgebenden Gelände, um bis zu 0,5 m abzusenken, so dass eine Retentionsfunktion bei Starkregenereignissen erfüllen können.*"

Es ist fraglich, ob die Bemessung des Retentionsraumes ausreichend ist. In einem ähnlich gearteten Gebiet (Am Südring), sollen 22 ha Fläche bebaut werden und dafür wurde ein ca. 1,5 ha umfassender Retentionsraum einberechnet, der mit einer Böschungsneigung von 1:3 bis zu 3 m tief ausgeformt werden soll, um im Starkregenfall ca. 15.000 m³ Wasser aufnehmen zu können.

10. Fehlende Klimafolgenabschätzung

Unter Punkt 3.2.3 "Klima" heißt es: "*Der durchschnittliche Versiegelungsgrad nimmt auf ca. 56 % zu. Die klima-ökologischen Funktionen werden damit merklich verändert. Damit ergeben sich insgesamt hohe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.*"

Hierbei werden "nur" die Wirkungen der B-Planung auf die unmittelbare klimatische Umgebung der Fläche betrachtet. Wir erbitten zusätzlich eine Abschätzung der Wirkung dieser B-Planung auf den Klimawandel. Es soll ein Vergleich mit der Null-Variante (keine zusätzliche Versiegelung) hinsichtlich der Klimafolgen aufgestellt werden. Berücksichtigt werden soll dabei die heutige CO₂-Aufnahmekapazität der Fläche und die zukünftige CO₂ Aufnahmekapazität der zu bebauenden Fläche ab Baufeldfreimachung pro Jahr. Außerdem soll der heutige jährliche CO₂-Ausstoß auf der Fläche gegenüber dem voraussichtlichen CO₂-Ausstoß während der Bauzeit und anschließend während der Nutzung der Bauten verglichen werden. Dieser Vergleich sollte heutzutage üblich sein und das Ergebnis sollte mit in die Entscheidung für oder gegen die Bebauung einfließen.

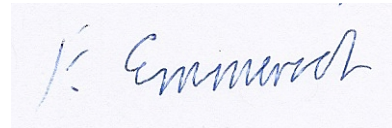
11. Bedarfe neu abwägen

Da durch die vorliegende B-Planung von hohen Beeinträchtigungen für Natur, Klima, Erholungsraum und Landschaft auszugehen ist, soll der Bedarf für die geplante Wohn- und Sondernutzung jetzt kritisch überprüft werden. Die gesellschaftlichen Bedarfe an Neubauten und die Bedarfe an Natur- und Erholungsraum unterliegen einem stetigen Prozess (alarmierender Klimawandel & Artensterben, kritischer werdende Wohlstandsansprüche, tatsächliche Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung) und sollen vor Fortführung der Planung neu begründet, nachgewiesen und abgewogen werden. Einbezogen werden soll dabei auch der Bedarf nach wohnortnahen Kleingärten für 40.000 EinwohnerInnen der Rostocker Innenstadt.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. J. Bähge
- Vorstand -

A handwritten signature in blue ink, reading 'F. Emmerich', is displayed on a light blue rectangular background.

Frank Emmerich
- Vorstand -